

Die Richtlinie über Schadenersatz bei Kartellverstößen

Forum Wettbewerbsrecht, Wien 27.11.2014

Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Wirtschaftsuniversität Wien

Durchsetzung des Kartellrechts

- „Öffentliche Durchsetzung“ über Geldbußen und Verfolgung (Abstellungsaufträge) durch Kartellbehörden
 - VO 1/2003
 - §§ 26 ff KartG
- „Private Durchsetzung“ durch zivilrechtliche Ansprüche
 - Zivilrechtliche Nichtigkeit
 - Art 101 Abs 2 AEUV, § 1 Abs 3 KartG
 - flankierend für das Missbrauchsverbot § 879 ABGB
 - Durchführungsverbot in der Zusammenschlusskontrolle
 - Unterlassungsansprüche
 - allenfalls iVm § 1 UWG, SZ 2009/94; zuletzt OGH 17.7.2014, 4 Ob 113/14t
 - Schadenersatzansprüche

Entwicklung zum Schadenersatz

- **Rechtsprechung** der Europäischen Gerichte
 - EuGH Rs C-453/99, *Courage/Crehan*, Slg 2001, I-6297 Rz 19 ff; EuGH Rs C-295-298/04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619 Rz 95 ff; zuletzt EuGH 5.6.2014, C-557/12, *Kone*
- Grünbuch 2005 und Weißbuch 2008
- **Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen** nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union
- **Beschlussfassung durch den Rat** am 10.11.2014

Motive für die Richtlinie

- Unmittelbare Wirkung der Wettbewerbsregeln
 - "jedermann" kann Ersatz des Schadens verlangen, wenn zwischen dem Schaden und einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften ein ursächlicher Zusammenhang besteht (ua EuGH Rs C-295-298/04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619)
 - Verfahrensregeln notwendig (Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz)
- Probleme der Durchsetzung
 - Kausalität
 - Schadensnachweis
 - Zugang zu Informationen
- Ergänzung der öffentlichen Durchsetzung (nunmehr ErwägungsGr 5, 6)

Gegenstand und Anwendungsbereich

- **Bestimmte Vorschriften, die erforderlich sind**, um zu gewährleisten, dass jeder den vollständigen Ersatz des Schadens wirksam geltend machen kann
 - gleichwertiger Schutz innerhalb des Binnenmarkts
 - Koordinierung von öffentlicher Durchsetzung und Schadenersatzklagen (Art 1 RL)
- Keine abschließende Regelung des Schadenersatzes

Recht auf vollständigen Schadenersatz

- **Vollständiger Ersatz** des durch die Verletzung der Wettbewerbsregeln erlittenen Schadens (Art 3 Abs 1 RL)
- Ersatz des **Vermögensschadens** und des **entgangenen Gewinns** samt **Zinsen** (Art 3 Abs 2 RL)
 - Umsetzung der Vorgaben der Rechtsprechung (EuGH Rs C-453/99, *Courage/Crehan*, Slg 2001, I-6297 Rz 19 ff; EuGH Rs C-295-298, /04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619 Rz 95 ff)
- Keine Überkompensation (Art 3 Abs 3 RL)
 - Strafschadenersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadenersatz sind damit ausgeschlossen

Anforderungen an die Durchsetzung

- Grundsatz der **Effektivität und Äquivalenz** (Art 4 RL)
 - Wirksame Durchsetzungsmöglichkeit
 - Keine strengeren Anforderungen als an vergleichbare Ansprüche im nationalen Recht
 - Allgemeine Grundsätze des Unionsrechts

Offenlegung von Beweismitteln

- Offenlegung durch den Beklagten oder einen Dritten (Art 5 RL)
 - substantiierte Begründung
 - Relevanz
 - Genaue und präzise Abgrenzung (Art 5 Abs 2 RL)
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung und **umfassende Interessabwägung**
 - Rechtfertigung durch Tatsachen und Beweismittel
 - Umfang und Kosten der Offenlegung
 - Vertraulichkeitsschutz
 - Mitwirkungspflichten des Beklagten im Zivilprozess

Offenlegung von Beweismitteln einer Wettbewerbsbehörde

- Es gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze der Offenlegung nach Art 5 RL
- Weitere Anforderungen (Art 6 RL)
 - Spezifische Beweismittel
 - Notwendigkeit der Wahrung der **Wirksamkeit der öffentlichen Durchsetzung** des Wettbewerbsrechts (Art 6 Abs 4 lit c RL)
- Einschränkungen
 - Erst nach Abschluss des Verfahrens dürfen für das Verfahren erstellte Dokumente offengelegt werden (Art 6 Abs 5 RL)
 - Absolute Ausnahme: Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen (Art 6 Abs 6 RL)
 - Absolutes Verwertungsverbot (Art 7 RL)

Offenlegung von Beweismitteln einer Wettbewerbsbehörde

- Ausnahme für Vergleichsausführungen (Settlements) aber auch Kronzeugenerklärungen fragwürdig
 - Zweck der **Abstimmung mit öffentlicher Vollziehung**
 - Anreize für den Kronzeugen sollen gewahrt bleiben
 - Rechtfertigung für absoluten Ausschluss dieser Dokumente?
 - unvereinbar mit EuGH 6.6.2013, Rs C-536/11, *Donau Chemie*
 - **Absoluter Ausschluss** der Dokumente aus der Akteneinsicht für den Schadenersatzprozess, auch wenn ein anderer Beweis unmöglich ist, erscheint auch nicht gerechtfertigt
 - Interessenabwägung im Einzelfall muss offenstehen, dh das Gericht kann die Offenlegung anordnen
 - Für Settlements fehlt bereits ein öffentliches Interesse an der Nichtoffenlegung
 - Für beide gilt ohnehin die Ausnahme für während des Verfahrens erstellter Dokumente

Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden

- Bindungswirkung im nationalen Recht
- Verstoß gilt als unwiderleglich festgestellt (Art 9 Abs 1 RL)
- Entscheidungen anderer nationaler Wettbewerbsbehörden bilden Anscheinsbeweis (Art 9 Abs 2 RL)

Verjährung

- Verjährungsfrist beginnt nicht, bevor der Kläger Kenntnis erlangt oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann (Art 10 Abs 2 RL):
 - Rechtsverletzung
 - Schaden
 - Identität des Rechtsverletzers
- Frist: mindestens fünf Jahre (Art 10 Abs 3 RL)
- Hemmung der Verjährung durch ein Verfahren der Wettbewerbsbehörde (Art 10 Abs 4 RL)
 - Hemmung endet frühestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens

Gesamtschuldnerische Haftung

- **Solidarische Haftung** aller Unternehmen bei gemeinschaftlichem Handeln auf den vollständigen Schaden (Art 11 Abs 2 RL)
- Ausgleich im Innenverhältnis nach Höhe ihrer **relativen Verantwortung** (Art 11 Abs 5 RL)
- Problematische Ausnahmen:
 - KMU (Markanteil unter 5 %, Gefährdung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit)
 - Kronzeugen
 - sie haften nur gegenüber ihren unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten
 - anderen Geschädigten nur, wenn von den anderen Unternehmen kein Ersatz zu erlangen ist
 - beim Schadensausgleich gilt dies auch als Beschränkung der Höhe nach

Schadensabwälzung

- Problem der Schadensabwälzung in der Absatzkette (**passing on**)
- Schadensausgleich/wirksame Durchsetzung von Streuschäden
 - unmittelbarer und mittelbarer Abnehmer können Schaden geltend machen
 - Überkompensation und Nichthaftung des Rechtsverletzers sollen gleichermaßen vermieden werden (Art 12 Abs 1 RL)

Schadensabwälzung

- Ersatz der eingetretenen Vermögenseinbuße soll auf keiner Vertriebsstufe den dort erlittenen Schaden in Form des Preisaufschlags übersteigen (Art 12 Abs 2 RL)
 - Vorteilsausgleich möglich
- Ersatz des entgangenen Gewinns infolge einer Abwälzung des Preisaufschlags ist möglich (Art 12 Abs 3 RL)
- Schätzung des Preisaufschlags möglich (Art 12 Abs 5 RL)
- entspricht im Ansatz der Regelung des § 37a KartG
- BGH KZR 75/10, BGHZ 190, 145

Schadensabwälzung

- **Passing-on-defence** des Beklagten zulässig
 - Beweislast trägt der Beklagte (Art 13 RL)
- **Schadenersatz durch mittelbare Abnehmer** aufgrund der Abwälzung des Preisaufschlags zulässig
 - Beweislast trägt der Kläger, Offenlegungspflicht durch den Beklagten oder Dritte (Art 14 RL)
- Berücksichtigung anderer Schadenersatzklagen und Verfahren bei Klagen von Abnehmern verschiedener Wirtschaftsstufen (Art 15 RL)

Schadensberechnung

- **Vermutung** des Schadenseintritts
 - Es wird vermutet, dass Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen einen Schaden verursachen. Der Rechtsverletzte hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen (Art 17 Abs 2 RL)
- Möglichkeit der Schätzung der Schadenshöhe (Art 17 Abs 1 RL)
 - § 273 ZPO
- Möglichkeit der Einbindung der Wettbewerbsbehörde (Art 17 Abs 3)
- Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs, ABL 2013 C 167/19

Fazit

- Die Richtlinie beseitigt Unklarheiten in der Auslegung und erleichtert Schadenersatzansprüche
 - Offenlegung und Beweismittelzugang
 - Bindungswirkung
 - Schadensvermutung und Schadensabwälzung
 - Verjährung
- Grundsätzliche Orientierung am Schadensausgleich im Rahmen des *private enforcement*
- Abweichungen sind zweifelhaft, soweit ein ausreichendes öffentliches Interesse und eine sachliche Rechtfertigung für eine Ausnahme vom generellen Haftungsregime
- Bestehender Umsetzungsbedarf in Österreich